

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 542/06 B

L 14 R 865/05 (Bayerisches LSG)
S 15 R 1844/04 (SG München)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Oktober 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 12.10.2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung, hilfsweise teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbare Klägerin sei nicht erwerbsgemindert. Sie könne noch mindestens sechs Stunden täglich leichte und gelegentlich wohl auch mittelschwere Arbeiten unter Beachtung verschiedener qualitativer Einschränkungen verrichten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden.
- 5 Die Klägerin rügt einen Verstoß gegen ihr verfassungsrechtliches Prozessgrundrecht auf ein faires Verfahren in Form der Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG).
- 6 Hierzu trägt sie vor: Das LSG habe zu Unrecht am 12.10.2006 eine Entscheidung gemäß § 126 SGG getroffen. Sie, die Klägerin, habe mit Schriftsatz vom 26.9.2006 einen Antrag auf Verlegung des Termins gestellt, da ihr Prozessbevollmächtigter an einer Wahrnehmung des Termins auf Grund eines bereits seit längerer Zeit feststehenden Termins vor dem Landesarbeitsgericht München und eines späteren Termins beim Sozialgericht München verhindert gewesen sei. Dem sei das LSG nicht nachgekommen. Im Sitzungsprotokoll vom 12.10.2006 sei vielmehr vermerkt worden, ihr Bevollmächtigter sei mit einer Entscheidung nach Aktenlage einverstanden. Eine solche Erklärung habe dieser jedoch zu keiner Zeit abgegeben. Er habe sich lediglich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden und überdies mit Schriftsatz vom 26.9.2006 ausdrücklich erklärt: "Aus dem Antrag auf Durchführung des schriftlichen



Verfahrens kann nicht geschlossen werden, dass in einem Fall der Nichtverlegung auf weiteren Sachvortrag und auf eine Anwesenheit in einer mündlichen Verhandlung verzichtet werden würde". Damit habe sie, die Klägerin, erkennbar für das Berufungsgericht Wert auf eine Anwesenheit und Vertretung in der mündlichen Verhandlung gelegt. Mit diesem Vorbringen ist eine Gehörsrüge nicht dargetan.

- 7 Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist verletzt, wenn ein Antrag auf Terminsverlegung trotz des Vorliegens erheblicher Gründe iS von § 227 Zivilprozessordnung abgelehnt wird (*vgl BSG SozR 1750 § 227 Nr 2 mwN*). In einem solchen Fall darf das Gericht auch nicht nach Lage der Akten gemäß § 126 SGG entscheiden (*BSGE 17, 44 = SozR Nr 16 zu § 62 SGG*).
- 8 Die Klägerin hat nicht dargelegt, einen uneingeschränkten Antrag auf Terminsverlegung gestellt zu haben. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich vielmehr, dass sie einen solchen Antrag nur für den Fall der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt hat. Ausweislich ihres eigenen Vortrags hat die Klägerin dem Berufungsgericht erklärt, für den Fall der Nichtverlegung nicht auf weiteren Sachvortrag und auf eine Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung zu verzichten. Aus diesem Vorbringen hat sie selbst die Schlussfolgerung gezogen, dem LSG deutlich gemacht zu haben, auf eine Vertretung in einer mündlichen Verhandlung Wert zu legen.
- 9 Bei einer Entscheidung nach Lage der Akten gemäß § 126 SGG findet jedoch eine mündliche Verhandlung nicht statt. Die mündliche Verhandlung beginnt gemäß § 112 Abs 1 Satz 2 SGG mit der Darstellung des Sachverhalts. Ein Sachvortrag ist bei einer Verfahrensweise nach § 126 SGG nicht vorgesehen. Dass das LSG entgegen dieser prozessrechtlichen Vorgabe in die mündliche Verhandlung eingetreten ist, hat die Klägerin nicht dargelegt.
- 10 Eine weitere Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs sieht die Klägerin darin, dass das LSG auf Seite 7 des angefochtenen Urteils ausgeführt habe, sie verfolge "den Antrag auf weitere Begutachtung nach § 109 SGG nicht mehr" weiter. Dies treffe nicht zu. Es sei unerfindlich, woraus das Berufungsgericht dies schließe. Insoweit liege eine verfassungswidrige Überraschungsentscheidung vor.
- 11 Mit dieser Gehörsrüge macht die Klägerin letztlich eine Verletzung von § 109 SGG geltend. Auf eine Verletzung dieser Norm kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden. Damit ist aber auch eine Gehörsrüge, mit der letztlich eine Verletzung von § 109 SGG geltend gemacht wird, nicht zulässig. Ansonsten würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG umgangen.



- 12 Bei dieser Sachlage sei die Klägerin nur am Rande auf Folgendes hingewiesen: Das BSG geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass ein zuvor schriftsätzlich angekündigter Beweis-antrag nicht mehr aufrechterhalten wird, wenn sich ein Beteiligter mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt, ohne den zuvor bereits formulierten Beweis-antrag gleichzeitig zu wiederholen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*).
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)